



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-035284

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Tagespauschale für Home-Office gefordert, die jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen kann (Corona-Krise).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Petition verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 368 Mitzeichnungen sowie 60 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) die sogenannte Homeoffice-Pauschale eingeführt worden ist. Danach können die Steuerpflichtigen, die ihre betriebliche oder berufliche Betätigung ausschließlich in ihrer Wohnung ausüben, einen pauschalen Betrag von 5 Euro pro Kalendertag, maximal 600 Euro pro Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr als Betriebsausgaben



oder Werbungskosten abziehen. Die Regelung ist zeitlich befristet für die Jahre 2020 und 2021.

Durch die Einführung der sog. Homeoffice-Pauschale wird dem Anliegen der Petentin im Ergebnis entsprochen. Durch diese können Aufwendungen für die Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen in der häuslichen Wohnung in pauschalierter Form als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Hierfür muss der Steuerpflichtige nicht über einen dem Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers entsprechenden Raum verfügen. Dadurch können auch Steuerpflichtige Aufwendungen abziehen, die dies nach der bisherigen Regelung nicht konnten, weil sie nicht über einen abgeschlossenen Raum verfügen, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich und beruflich genutzt wird. Besondere Nachweisvoraussetzungen sieht die gesetzliche Regelung nicht vor. Diese wurden wegen des nur alternativen Abzuges von Fahrtkosten als nicht erforderlich angesehen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Aufwendungen für eine Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, wenn diese in Erwartung der Benutzung für den Weg zur Arbeit erworben wurde, davon unabhängig abziehbar sind.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.